

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik an der TU Kaiserslautern

Vom2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am xx. yyy 2008 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom , Az.: 15226 Tgb.Nr. 05/06, zu § 4 Abs. 3 und zum Anhang dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung im Übrigen genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
 - § 2 Ziele des Studiengangs
 - § 3 Internationalität
 - § 4 Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 5 Gliederung des Studiums und der Masterprüfung
 - § 6 Dauer, Umfang und Struktur des Studiengangs
 - § 7 Prüfungsplan, Mentorensystem
 - § 8 Studien- und Prüfungsleistungen, Modulprüfungen
 - § 9 Prüfungsverfahren
 - § 10 Wiederholung von Prüfungen
 - § 11 Meldefristen, Nichtbestehen der Masterprüfung
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 14 Hochschulgrad, Abschlusszeugnis
 - § 15 In-Kraft-Treten
- Anhang: Eignungsfeststellungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der TU Kaiserslautern. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Masterprüfungsordnung der TU Kaiserslautern (AMPO) vom 22. Dezember 2005 festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Leistungspunktesystem, Studienleistungen (§ 5 AMPO),
- Prüfungsausschuss und Prüfungsamt (§ 6 AMPO),
- Prüfer und Beisitzer (§ 7 AMPO),
- Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 8 AMPO),
- Mündliche und schriftliche Prüfungen (§ 9 und § 10 AMPO),
- Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung, Bescheinigungen (§ 20 AMPO),
- Zeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde (§§ 21 und 22 AMPO),
- Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 24 AMPO),
- Informationsrecht des Kandidaten (§ 25 AMPO).

(2) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Masterstudiengangs Angewandte Informatik ist der Masterprüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik zuständig.

§2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und ergänzt. Die Studierenden werden auf selbständige Forschungs- und anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben der Informatik in einem ihrer Anwendungsgebiete vorbereitet und befähigt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung schwieriger Problemstellungen der Informatik einzusetzen.

(2) Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden zusätzliche wissenschaftlich fundierte Fachkenntnisse in der Informatik sowie einem ihrer Anwendungsgebiete erworben haben und zur grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung befähigt sind.

§3 Internationalität

(1) Die Lehr- und Prüfungssprachen des Masterstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

(2) Der Fachbereich garantiert bei Bedarf für ausländische Studierende ein ausreichendes Angebot an englischsprachigen Lehrveranstaltungen, so dass ein Studium überwiegend in Englisch absolviert werden kann.

§4 Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und geeignet sind, werden zum Masterstudiengang zugelassen. Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen (siehe Abs. 4).

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

- die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Einschreibeordnung der TU Kaiserslautern sowie
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Informatik, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelorstudium Angewandte Informatik an der TU Kaiserslautern mindestens gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Eignungsfeststellungsverfahren ist im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

(4) Aufgrund der Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung und des Eignungsfeststellungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss die Wahlmöglichkeiten bei der Prüfungsplanung des Bewerbers einschränken, indem er die Zulassung an entsprechende Auflagen bezüglich der Ausgestaltung des Prüfungsplans (siehe § 7) bindet.

§5 Gliederung des Studiums und der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium ist in Blöcke gegliedert. Ein Block umfasst mehrere Studienmodule. Ein Modul besteht nach Maßgabe des Studienplans in der Regel aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 bis 14 SWS. Lehrveranstaltungen sind

insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen) und Seminare. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten, wie z.B. ein Projekt.

(2) Die Module haben ein in ECTS-Leistungspunkten angegebenes Gewicht, das ihrem zeitlichen Aufwand für die Studierenden entspricht. Ein Leistungspunkt, abgekürzt LP, entspricht etwa 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Masterprüfung besteht aus:

1. Studien- und Prüfungsleistungen zu Modulen im Umfang von 90 LP;
2. der Masterarbeit (30 LP).

§ 6 Dauer, Umfang und Struktur des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Masterprüfung beträgt vier Semester.

(2) Das Masterstudium ist in die folgenden Blöcke gegliedert:

1. Modellierung und Simulation (Pflichtmodule mit 8 LP Umfang)
2. fächerübergreifendes Studium (Wahlpflichtmodule mit 8 LP Umfang)
3. Vertiefung in der Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit 24-36 LP Umfang)
4. Vertiefung im Anwendungsgebiet (Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit 24-36 LP Umfang)
5. Studienarbeiten: Seminar (4 LP Umfang), Projekt (8 LP Umfang) und Masterarbeit (30 LP Umfang)

(3) Der Studienplan legt fest, welche Module für das Masterstudium angeboten werden.

(4) Der Studienplan regelt, welche Vertiefungsmodule in den Blöcken „Modellierung und Simulation“ und „fächerübergreifendes Studium“ belegt werden können.

(5) Der Studienplan beschreibt Vertiefungsblöcke mit unterschiedlichem fachlichen Profil und legt zu jedem Vertiefungsblock dessen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zur „Vertiefung in der Informatik“ sowie zur „Vertiefung im Anwendungsgebiet“ (siehe Abs. 2) fest.

§ 7 Prüfungsplan, Mentorensystem

(1) Studierende haben bis spätestens zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsamt einen Prüfungsplan vorzulegen, in dem angegeben ist, welcher Vertiefungsblock gewählt wird und welche Studien- und Prüfungsleistungen für das Bestehen der Masterprüfung erbracht werden sollen. Bei der Ausgestaltung des Prüfungsplans sind die Auflagen aus §4 Abs. 4 zu berücksichtigen. Der Prüfungsplan kann in späteren Semestern fortgeschrieben werden.

(2) Änderungen am Prüfungsplan dürfen sich nur auf Module beziehen, zu denen noch keine Prüfung abgelegt wurde.

(3) Das Prüfungsamt prüft, ob die Prüfungspläne den Anforderungen aus §6 und dem Studienplan genügen. Die Prüfungspläne dürfen keine Module mit Lehrveranstaltungen enthalten, die bereits im gemäß §4 vorausgegangenem Informatikstudium eingebracht wur-

den. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche zusätzlichen Leistungen des vorausgegangenen Studiums eingebracht werden können.

(4) Jedem Studierenden wird vom Prüfungsausschuss ein Hochschullehrer als Mentor an die Seite gestellt, der bei der Erstellung und Fortschreibung des Prüfungsplans mitwirkt. Der Mentor kann sich beim Prüfungsamt über die Studien- und Prüfungsleistungen der von ihm betreuten Studierenden informieren. Er soll die Studierenden beraten und insbesondere auch deren Studienfortschritt kontrollieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Studierenden und Mentor sowie über Mentorenwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für die Genehmigung von Prüfungsplänen, die bei der Ausgestaltung der Vertiefung nicht oder nur geringfügig vom Studienplan abweichen, ist der Mentor zuständig. Bei größeren Abweichungen ist außerdem die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Abweichungen sind geringfügig, wenn sie sich auf Module mit einem maximalen Umfang von 12 LP beziehen.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

(1) Studienleistungen werden im Rahmen von Übungen, Praktika, Projekten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen erbracht. Bei Übungen besteht die Leistungsüberprüfung in der Regel aus dem Lösen von Aufgaben und/oder Semestralklausuren. Bei Praktika und Projekten besteht die Studienleistung im erarbeiteten Ergebnis und der Präsentation, bei Seminaren besteht sie aus mindestens einem Vortrag und der Ausarbeitung. Bei Übungen, Seminaren und Praktika kann der zuständige Prüfer auch die regelmäßige Teilnahme verlangen. Die genaue Form der Leistungsüberprüfung ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Studienleistungen werden vom zuständigen Prüfer attestiert und können benotet sein.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit einschließlich Kolloquium und Modulprüfungen in Form von schriftlichen Klausuren oder mündlichen Prüfungen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Dauer einer Modulprüfung richtet sich nach dem im Studienplan festgelegten Umfang des Moduls. Klausuren haben eine Dauer von 10-20 Minuten pro Leistungspunkt, mindestens eine Stunde und höchstens 4 Stunden. Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 3-7 Minuten pro Leistungspunkt, mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Prüfungsleistungen werden benotet.

(3) Schriftliche Prüfungen werden in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung abgehalten. Bei mündlichen Prüfungen können die Studierenden als Prüfungssprache Deutsch oder Englisch bestimmen.

(4) Die Form einer Modulprüfung und das Erfordernis von Studienleistungen als Voraussetzung für die Prüfung ist spätestens am Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt zu geben. Mindestens eine der Prüfungen zu den Vertiefungsmodulen muss mündlich erfolgen.

(5) Bei Modulen, die keine Vorlesungen umfassen, werden die Leistungspunkte nach Erbringung der zugehörigen prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 9 Abs. 7 AMPO) vergeben. Die Modulnote ist die Note der prüfungsrelevanten Studienleistung.

(6) Bei Modulen, die Vorlesungen umfassen, werden die Leistungspunkte nach Erbringung der zugehörigen Studienleistungen und nach dem Bestehen der Modulprüfung vergeben. In der Regel sind die Studienleistungen Vorleistungen für die Prüfung. Für die Bildung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen herangezogen.

(7) Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in §16 AMPO geregelt.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Studierende müssen sich zu jeder Modulprüfung beim Prüfungsamt anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung, die für das Bestehen der Masterprüfung relevant ist, kann nur erfolgen, wenn das Modul im Prüfungsplan eingetragen ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens vier Wochen vor der Prüfung auf den Webseiten des Prüfungsamtes bekannt.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der mündlichen Modulprüfungen in Abstimmung mit dem Prüfer und dem Kandidaten fest. Die Anmeldung muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(4) Ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin mitteilt. Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weitere Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen sind in §19 AMPO festgelegt.

(5) Anmeldestermine und -regelungen zu den Leistungsüberprüfungen bei Übungen, Seminaren, Projekten und Praktika werden durch die zuständigen Prüfer festgelegt.

(6) Die Verfahren zur Leistungsüberprüfung von Modulen außerhalb des Fachbereichs Informatik regeln die Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche. Die erzielten prüfungsrelevanten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem für die Informatik zuständigen Prüfungsamt von den Studierenden unaufgefordert und umgehend nachzuweisen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Im ersten Versuch nichtbestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden.

(2) Der Abstand zwischen einer Modulprüfung und ihrer Wiederholung hat mindestens einen Monat zu betragen. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholung innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Bei schriftlichen Prüfungen muss sie zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Zu jedem schriftlich geprüften Modul gibt es mindestens zwei Prüfungstermine innerhalb eines Jahres nach Abschluss der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(3) Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1, 2 und 4 AMPO.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

§ 11 Meldefristen, Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung der Pflichtmodule im Block „Modellierung und Simulation“ (§6 Abs. 2 Punkt 1) muss spätestens im dritten Fachsemester erfolgen. Die Meldung zu allen anderen Prüfungen und die Ausgabe der Masterarbeit (§6 Abs. 2 Punkte 2,3,4) muss spätestens im fünften Fachsemester erfolgen. Prüfungen, für die diese Fristen versäumt werden, gelten als nicht bestanden (§19 Abs. 2 AMPO). Wurde die Ausgabefrist der Masterarbeit versäumt, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden und §11 Abs. 9 AMPO findet Anwendung.

(2) Studierende, die eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht mehr wiederholen dürfen, verlieren den Prüfungsanspruch.

(3) Bei Ermittlung der für die Einhaltung der Fristen maßgeblichen Studienzeit findet § 4 Abs. 4 AMPO Berücksichtigung.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in begrenzter Zeit ein Problem aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer des Fachbereichs Informatik ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über das Prüfungsamt und wird dort mit Ausgabezeitpunkt in der Prüfungsakte vermerkt.

(3) Die Themenstellung ist auf eine Bearbeitungszeit von höchstens sechs Monaten ausulegen. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Masterarbeit ein Kolloquium durchgeführt. Bei erheblichen Zweifeln an der selbständigen Anfertigung der Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten und der Prüfer, ob die Arbeit akzeptiert und bewertet wird oder ob ein Fall gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 AMPO vorliegt.

(5) Die Masterarbeit wird von dem Themensteller und einem weiteren Prüfer bewertet.

(6) Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte der Masterprüfung erbracht hat.

(7) Weitere Regelungen, insbesondere zur Rückgabe, Verlängerung, Bewertung und Wiederholung enthält § 11 AMPO.

§ 13 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der Einschreibung zum Masterstudiengang, spätestens mit der Vorlage des Prüfungsplans schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind Erklärungen gemäß § 14 Abs. 2

AMPO beizufügen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Liste der Veranstaltungen beizufügen, die im gemäß §4 vorausgegangenen Informatikstudium geprüft wurden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 2 AMPO.

§ 14 Hochschulgrad, Abschlusszeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen. Auf Antrag des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

(2) Das Zeugnis enthält:

1. die Titel aller absolvierten Module, wenn vergeben, mit Note;
2. den Titel des gewählten Anwendungsgebiets;
3. das Thema und die Note der Masterarbeit;
4. die Gesamtnote;
5. weitere Angaben gemäß §21 Abs. 1 AMPO.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten einzelnen Modulnoten und der Note der Masterarbeit.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Anhang zu § 4 Abs. 3:

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Ermittlung der fachlichen und persönlichen Eignung eines Bewerbers zur Aufnahme in den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist, wie in § 4 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegt, die Feststellung der Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums des Bewerbers zu dem Bachelorstudium in „Angewandte Informatik“ an der TU Kaiserslautern. Die Gleichwertigkeit gilt generell für alle akkreditierten Bachelorstudiengänge der Informatik an deutschen Hochschulen als gegeben. In allen anderen Fällen wird die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs aufgrund des Umfangs, der Inhalte und der Ausrichtung des Studiums ermittelt. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, wird nicht über die Eignung entschieden und der Bewerber nicht zugelassen.

(3) Die Ermittlung der Eignung und ggf. die Feststellung der Gleichwertigkeit des Studiums wird anhand folgender Unterlagen durchgeführt, die der Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache beiliegen müssen:

1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Academic Transcript, Transcript of Records oder entsprechenden Leistungsnachweisen,
2. Beschreibung der Inhalte der in Nummer 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
3. Stellungnahme mit Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele,
4. Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs, ggf. mit Erläuterung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen,
5. Empfehlungsschreiben von mindestens 2 Hochschullehrern; die Empfehlungsschreiben sollten Aussagen darüber enthalten, wie gut der Bewerber in Relation zu anderen Absolventen seines Studiengangs abgeschnitten hat,
6. bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse, falls das bereits abgeschlossene Studium nicht in einer dieser Sprachen durchgeführt wurde; ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache können durch Testresultate für TOEFL (mindestens 213 Punkte im computerbasierten Test oder 550 Punkte im papierbasierten Test) oder entsprechende Testresultate (z.B. IELTS) dokumentiert werden; der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache ist wie in der Einschreibeordnung der TU Kaiserslautern beschrieben zu führen.

Optional können zusätzliche Nachweise oder Testergebnisse wie beispielsweise GRE General Test oder GRE Subject Test in Computer Science der Bewerbung beigelegt werden, wenn sie zur Ermittlung der Eignung beitragen können.

(4) Falls ein an der TU Kaiserslautern abgeschlossenes Bachelorstudium der Informatik vorliegt, sind nur die in Absatz 3 Nr. 1, 3 und 4 beschriebenen Unterlagen erforderlich. Falls ein an einer anderen deutschen Hochschule abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten Bachelorstudiengang der Informatik vorliegt, sind nur die in Absatz 3 Nr. 1-5 beschriebenen Unterlagen erforderlich.

(5) Die Feststellung der Eignung erfolgt in der Regel aufgrund der in Absatz 3 aufgeführten Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss und resultiert in einer Bewertung „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist die Eignung des Bewerbers aufgrund der Bewerbungsunterlagen nicht feststellbar, kann der Prüfungsausschuss Testergebnisse wie beispielsweise die Ergebnisse des GRE General Tests oder des GRE Subject Tests in Computer Science als zusätzlichen Qualifikationsnachweis nachfordern oder den Bewerber zu einem ca. viertelstündigen Vorstellungsvortrag vor dem Prüfungsausschuss auffordern.

(6) Beurteilungskriterien für die Feststellung der Eignung sind insbesondere:

1. aktive Beherrschung der deutschen oder englischen Sprache,
2. überdurchschnittliche Leistungen in dem für den Masterstudiengang gemäß § 4 Abs. 2 vorausgesetzten Studium,
3. praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Masterstudium förderlich sind,
4. hinreichende Studienmotivation,
5. Befähigung zu einem zügigen, effektiven Studium.

(7) Ein Eignungsfeststellungsverfahren, das mit der Bewertung „nicht geeignet“ beendet wurde, darf nur wiederholt werden, wenn der Bewerber weitere Studiennachweise im Bereich der Informatik im Umfang von mindestens 60 LP oder zusätzliche praktische Kenntnisse und Erfahrungen von mindestens einem Jahr erworben hat.

(8) Wird festgestellt, dass die Voraussetzung gemäß Absatz 2 nicht erfüllt ist oder dass der Bewerber nicht geeignet ist, erhält er einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Über die durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. Für die Akteneinsicht gilt § 25 Abs. 2 AMPO entsprechend.